



## Informationen rund um den Mutterschutz

Auf unserer Homepage finden Sie unter anderem

- Merkblätter für schwangere Frauen in Beruf und Ausbildung
  - Broschüren und Filme „Was ist wichtig“ für Arbeitnehmerinnen und Arbeitgeber
  - Infos zu Ausnahmegenehmigungen für Nacht- und Sonntagsarbeit
  - Infos zur Gefährdungsbeurteilung
  - das Benachrichtigungsformular über die Beschäftigung
  - schwangerer und stillender Frauen
  - Infos zu ärztlichen und betrieblichen Beschäftigungsverboten
  - Infos zum Kündigungsschutz
  - Vorschriften zum Mutterschutz
- ... sowie Informationen zu aktuellen Themen

» [www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de)

Bitte nach unten scrollen zu „Häufig nachgefragt“ » „Mutterschutz“ oder über den Suchbegriff „Gesetzlicher Mutterschutz BW“

## Regierungsbezirk Stuttgart



## Haben Sie Fragen?

Wir beraten Sie gerne bei sämtlichen Fragen zum Gesundheitsschutz einer Frau und ihres Kindes am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz während der Schwangerschaft und in der Stillzeit.

## Beratungstelefon Mutterschutz

0711 / 904 - 154 99  
[mutterschutz@rps.bwl.de](mailto:mutterschutz@rps.bwl.de)

Herausgeber:  
Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 54.3 - Fachgruppe Mutterschutz  
Ruppmannstraße 21  
70565 Stuttgart, Tel.: 0711/904-0



# Schwangerschaft in Beruf und Ausbildung

Informationen der Fachgruppe Mutterschutz am  
Regierungspräsidium Stuttgart

Stand 12.2020 [www.zierdesign.de](http://www.zierdesign.de)



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART



Der gesetzliche Mutterschutz hat die Aufgabe, schwangere und stillende Frauen vor Gefahren, Überforderung und Gesundheitsschädigungen am Arbeitsplatz, vor finanziellen Einbußen bei Beschäftigungsverboten und vor dem Verlust des Arbeitsplatzes während der Schwangerschaft und einige Zeit nach der Entbindung zu schützen.

### Die Bestimmungen zum Schutz für Mutter und Kind gelten für:

- Arbeitnehmerinnen in Voll- und Teilzeit und in „Mini-Jobs“
- Haushaltshilfen
- Heimarbeiterinnen
- Frauen in betrieblicher Ausbildung
- Praktikantinnen, Schülerinnen, Studentinnen
- Frauen im Bundesfreiwilligendienst (Bufdi)
- Entwicklungshelferinnen
- Frauen in Behindertenwerkstätten
- Beamtinnen

In Baden-Württemberg wird die Einhaltung der Mutterschutzregelungen von den Regierungspräsidien überwacht.



### Aufgaben des Arbeitgebers

Schwangere Beschäftigte sind unverzüglich dem örtlich zuständigen Regierungspräsidium mitzuteilen. Ihre Arbeitsplätze/Tätigkeiten sind vom Arbeitgeber auf mögliche Gefährdungen während der Schwangerschaft zu überprüfen.

#### Es ist zu ermitteln, ob

- ... eine Frau während der Schwangerschaft weiter beschäftigt werden kann, ohne dass Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen.
- ... eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen erforderlich sein wird oder
- ... eine Fortführung der Tätigkeit der Frau an diesem Arbeitsplatz nicht möglich sein wird. In diesem Fall kann der Arbeitgeber der Frau einen anderen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen oder sie von der Arbeit freistellen.

Unabhängig von den betrieblichen (arbeitsplatzbezogenen) Beschäftigungsverboten, die vom Arbeitgeber ermittelt werden und für die er geeignete Schutzmaßnahmen umsetzen muss, hat **jeder Arzt** die Möglichkeit, die Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen einer schwangeren Frau weitergehend einzuschränken, soweit dies für sie **individuell, wegen schwangerschaftsbedingten gesundheitlichen Beschwerden**, notwendig ist.

### Kündigungsschutz

Das Arbeitsverhältnis darf während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Entbindung nicht gekündigt werden (§ 17 MuSchG). Nur in besonderen Fällen, die eine Weiterbeschäftigung unmöglich machen oder unzumutbar erscheinen lassen, kann das Regierungspräsidium eine vom Arbeitgeber beantragte Kündigung für zulässig erklären. Hierbei ist aber ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

### Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen

#### Grundsätzlich dürfen Schwangere nicht

mit Arbeiten beschäftigt werden oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt sein, die eine unverantwortbare Gefährdung ihrer physischen oder psychischen Gesundheit oder der ihres Kindes befürchten lassen.

#### Unzulässig sind z.B.

- ... schwere körperliche Arbeiten
- ... das Heben und Tragen von mehr als 10 kg sowie häufiger als 1-2 mal pro Stunde zwischen 5 kg und 10 kg
- ... Tätigkeiten, bei denen Frauen in einem Maß Gefahrstoffen, Biostoffen (wie z.B. Infektionserreger), ionisierender Strahlung oder Hitze, Kälte, Nässe, Lärm oder Erschütterungen ausgesetzt sind, die für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen
- ... Tätigkeiten mit erhöhtem Unfallrisiko
- ... Akkord und Fließarbeit
- ... Mehrarbeit über 8,5 Std täglich, Mehrarbeit über 90 Std in der Doppelwoche
- ... die Beschäftigung einer Frau in einem Umfang, der die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines Monats übersteigt
- ... Nachtarbeit\* zwischen 20 und 6 Uhr
- ... Sonn- und Feiertagsarbeit\*

\*Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit sowie der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung sind möglich, wenn sich die Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt.